

## Erfahrungsbericht Schimmel und Biostoff-Verordnung – Ein Vorschlag zum konstruktiven Umgang<sup>1</sup>

von Bettina Johnen, Mainz

In etwa der Hälfte der rheinland-pfälzischen Archive schimmelt es. So nannten 19 der 37 befragten Einrichtungen „Schimmel“ als Schadensbild, als 2014 eine Umfrage zur Ist-Situation der Bestandserhaltung in rheinland-pfälzischen Archiven und Bibliotheken durchgeführt wurde.<sup>2</sup> Im Folgenden möchte ich erläutern, wie das Archiv des Landtags Rheinland-Pfalz mit einem Schimmelschaden aus dem Jahr 2014 umgegangen ist. Dabei soll das Augenmerk auf der, vergleichsweise jungen, Rechtsnorm „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen“, kurz Biostoff-Verordnung, liegen.<sup>3</sup> Die Form eines Erfahrungsberichts wurde bewusst gewählt. Die Darstellung aus der Handlungspraxis eines kleinen bis mittelgroßen Archivs soll als Beispiel dafür herangezogen werden, wie kleinere Einrichtungen konstruktiv mit den durch die Biostoff-Verordnung vorgegebenen Rahmenbedingungen umgehen können.

Die Ausgangssituation war folgende: Im Sommer 2014 gab es einige schwül-heiße Tage. In einem Kellermagazin des Landtagsarchivs stieg die Luftfeuchtigkeit bei warmen Temperaturen über 70 %. Weite Teile des Bestands (Akten und Bücher) schimmelten. Insbesondere auf Buchrücken aus textilen Materialien zeigte sich ein weißer Schimmel-Flaum. Das betroffene Magazin ist im Untergeschoss des „Alten Zeughauses“ untergebracht, einem Gebäude aus dem 17. Jahrhundert. Das Haus ist auch unter dem Namen „Sautanz“ bekannt, da das Gelände ehemals zur Schweinehaltung diente.<sup>4</sup> Das Kellergeschoss wurde für die Bedürfnisse des Archivs hergerichtet, eine Wassersperre in Boden und Wänden sollte für Trockenheit sorgen. Die nun modernen Räume verfügen über leicht zu reinigende Böden, Regalanlagen mit manuellem Betrieb und eine Lüftungsanlage sorgt für regelmäßigen Luftaustausch. Der „Sautanz“ wird derzeit in der Hauptsache durch die rheinland-pfälzische Staatskanzlei genutzt, daneben sind in dem Haus insgesamt vier Magazinräume des Landtagsarchivs und der Landtagsbibliothek untergebracht. Zum Teil werden einzelne Regalabschnitte auch für andere Aktenbestände genutzt. Das Archiv ist Teil einer größeren

---

<sup>1</sup> Der Text ist eine ergänzte schriftliche Ausarbeitung des am 9. Mai 2016 auf dem Archivtag Rheinland-Pfalz/Saarland in Speyer gehaltenen Vortrags.

<sup>2</sup> Vgl. Andre, Elsbeth: Umfrage zur Ist-Situation der Bestandserhaltung in Archiven und Bibliotheken in Rheinland-Pfalz – Auswertung der Archive. In: Unsere Archive 60 (2015), S. 31-39.

<sup>3</sup> Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2514).

<sup>4</sup> Vgl. Grathoff, Stefan: Altes Zeughaus "Zum Sautanz" in Mainz, <http://www.regionalgeschichte.net/rheinessen/mainz/kulturdenkmaeler/zum-sautanz.html> [aufgerufen am 22.04.2016], sowie Landeshauptstadt Mainz: Altes Zeughaus, <http://www.mainz.de/tourismus/sehenswertes/alt-zeughaus.php#SP-grouplist-4-1:4> [aufgerufen am 22.04.2016].

Verwaltungsbehörde, der Landtagsverwaltung. Zuständig für Bauunterhalt und Bauaufgaben ist aber weder die Landtagsverwaltung noch die Staatskanzlei, sondern eine weitere, darauf spezialisierte Verwaltungsbehörde, der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung. In dieser für kleinere und mittlere Archive nicht untypischen Gemengelage gibt es eine Vielzahl von Ansprechpartnern und Zuständigkeiten. Zahlreiche Personen haben über Schlüssel Zutritt zum Kellergeschoss und zum Schimmel-Magazin, da der Raum gemeinsam vom Landtagsarchiv, der Landtagsbibliothek und einem Teil der Verwaltung genutzt wird. Hinzu kommen noch „Generalschlüssel“ für Hausmeister, Wach-, Wartungs- und Reinigungsdienst. Sofort nach Entdeckung des Schimmelschadens wurde der Raum deshalb komplett gesperrt und ein Schild „Nicht betreten!“ angebracht. Fortan hatten nur Archivmitarbeiterinnen und Archivmitarbeiter, die jeweils eine Schutzausrüstung tragen, Zugang zum Schimmelmagazin. Die vom Schimmel betroffenen Akten und Bücher wurden für die Benutzung gesperrt. Schnell konnten Entfeuchtungsgeräte angeschafft werden, um die Klimabedingungen zu normalisieren und zukünftig besser zu kontrollieren.

Nach diesen Sofortmaßnahmen begann eine Phase der Orientierung. Zahlreiche Fragestellungen tauchten auf, darunter:

- Wo kommen die schlechten Klimawerte her?
- Müssen bauliche Maßnahmen am Gebäude durchgeführt werden?
- Wie kann der Schimmel bekämpft werden?
- Welche Bestände müssen gereinigt werden (Trockenreinigung)?
- Was kann kassiert werden (z. B. noch lieferbare Bücher, die neu angeschafft werden können)?
- Müssen wir den Raum desinfizieren bzw. dekontaminieren?
- Wie kann ein erneuter Schimmelbefall vermieden werden?
- Welche Aspekte des Arbeitsschutzes sind zu beachten?

Auch rechtliche Regelungen zum Thema rückten vermehrt in den Fokus, so auch die im Juli 2013 eingeführte Biostoff-Verordnung. Sie scheint auf den ersten Blick für Einrichtungen wie medizinische Forschungs- oder Gentechniklabore gemacht und dem Laien drängen sich Bilder von Labormitarbeiterinnen und -mitarbeitern in Schutzanzügen auf, die mit Zellkulturen oder exotischen Krankheitserregern arbeiten. Die Verordnung gilt allerdings allgemein für „die berufliche Arbeit mit Menschen, Tieren, Pflanzen, Produkten, Gegenständen oder Materialien, wenn aufgrund dieser Arbeiten Biostoffe auftreten oder freigesetzt werden und Beschäftigte damit in Kontakt kommen können.“<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> § 2, Absatz 7, Satz 2 Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2514).

Und diese Beschreibung trifft auf ein Archiv zu. Wir gehen beruflich mit Gegenständen oder Materialien (Archivalien) um. Im Rahmen unserer Arbeit kann Schimmel, ein Biostoff, auftreten und Archivmitarbeiterinnen und -mitarbeiter können damit in Kontakt kommen.

Es zeigte sich, dass sich mit bewährten und erprobten Handlungsmustern Lösungen für den Schimmelschaden erarbeiten lassen und die Biostoff-Verordnung eine wichtige Rolle bei diesen Lösungen spielen kann. Unser Umgang mit dem Problem lässt sich in drei Phasen aufteilen, die jedoch zum Teil zeitgleich liefen:

Lesen, Recherchieren:

- Literatur zum Thema Schimmel und Bestandserhaltung
- Auseinandersetzung mit dem Text der Biostoff-Verordnung
- Technische Regeln (TRBA) zur Biostoff-Verordnung

Hilfe holen:

- Beauftragte/r für Arbeitssicherheit
- Betriebsärztin/Betriebsarzt
- Fremdfirma zur genauen Bestimmung der Schimmelart

Rat einholen:

- bei der Landesarchivverwaltung
- beim Landesbibliothekszenrum
- bei anderen Archive
- Fortbildungen besuchen

Schnell wurde klar, dass die Biostoff-Verordnung vieles regelt, was aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Bestandserhaltung ohnehin in Archiven gewährleistet wird. Dennoch war es hilfreich, sich bei den anstehenden Maßnahmen auf eine Rechtsnorm berufen zu können, die auf die Schadenssituation eingeht. Beispielhaft sollen hier Erfahrungen mit den Regelungen zu Betriebsanweisungen, zur Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zum Warnsymbol für Biogefährdung angeführt werden. Alle drei Beispiele zeigen, wie die Biostoff-Verordnung im Archivalltag konstruktiv genutzt werden konnte.

§ 14 enthält Regelungen zu Betriebsanweisungen und zur Unterweisung von Beschäftigten.<sup>6</sup> Beide bauen Unsicherheiten bei den Beschäftigten im Umgang mit dem Schimmel ab und schließen Informationslücken. Die geforderte jährliche mündliche Unterweisung informiert alle Archivbeschäftigten über die Gefahren von Schimmel im Archiv und erläutert die erforderlichen Schutzmaßnahmen. Natürlich wurde auch vor der Einführung der Biostoff-Verordnung bereits geschult und es wurden grundlegende Regeln wie „Kein Essen/Trinken im Magazin“ aufgestellt. Doch schlichen sich mit der Zeit kleine Gewohnheiten entgegen vereinbarten Regelungen ein oder bestimmte Dinge wurden falsch wahrgenommen. So ist beispielsweise Kaugummikauen oder Bon-Bon-Lutschen auch eine Form des Essens und sollte deshalb im Magazin unterbleiben. Die jährliche Wiederholung der Unterweisung verfestigt sinnvolle Regeln, kann unbeabsichtigte Fehler aufdecken und gibt einen festen Rahmen, über Fragen des Arbeitsschutzes gemeinsam zu sprechen. Die geforderte Dokumentation der Unterweisung und die Bestätigung der teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihre Unterschrift unterstreicht die Wichtigkeit des Schulungsinhalts. Die Informationen können jederzeit in der Betriebsanweisung nachgelesen werden, auch dies dient der Verfestigung und baut Unsicherheit ab.

Das Warnsymbol für Biogefährdung findet sich in Anhang I der Biostoff-Verordnung.<sup>7</sup> Das Zeichen ist in ein gelbes Dreieck mit schwarzem Rand eingebettet. Die Signalfärbung schwarz-gelb, ähnlich einer Wespe, erzeugt Aufmerksamkeit. Vergleicht man das offizielle Warndreieck mit dem als Sofortmaßnahme angebrachten Schild „Nicht betreten!“, hat es eine stärkere optische Wirkung. Es erzeugt Aufmerksamkeit und gibt zugleich eine Begründung für das ausgesprochene Verbot.

Aus dem Thema Schimmel und Biostoff-Verordnung ergaben sich für das Archiv des Landtags Rheinland-Pfalz zwei Erfahrungen: Erstens stellten wir fest, dass mit bekannten und bewährten Methoden das „fremde“ Thema Biostoff-Verordnung erarbeitet werden kann. Zweitens zeigte sich, dass die Verordnung wichtige Regelungen enthält, die sich positiv auf die Bewältigung des akuten Schimmelschadens auswirkten.

---

<sup>6</sup> Vgl. Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2514).

<sup>7</sup> Vgl. Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2514), Anhang I bzw. Fundstelle BGBl. I 2013, S. 2525.